

d) Schweinefleisch Höchstpreise je kg inDM

Schinken mit Bein.....	2,15
Kotelett, mager.....	2,60
„, sonstiges.....	2,50
Schnitzel.....	3,—
Filet (Lende).....	3,20
Gulasch.....	2,50
Kamm mit Schuft.....	2,40
„ ohne „.....	2,50
Schulterblatt.....	2,10
Bauch.....	2,—
Kasseler.....	2,80
Rückenfett.....	2,—
Liesen (Flomen).....	2,10
Eisbein mit Spitzbein	1,50
„ ohne „.....	1,80
Kopf ohne Backe	1,—
„ mit	1,30
Spitzbein.....	0,45
Lange Rippen	2,40
Brust mit Bauchrippchen	1,30
Leber.....	3,30
Nieren.....	2,30
Knochen.....	0,50
Schmalz.....	2,60
Lunge und Herz.....	1,20
Hirn je Stück.....	0,30
Hackepeter.....	2,40
Speck, geräuchert, fett	2,65
„, „ mager	2,90
„, „ gesalzen, fett und mager	2,40
Schinkenspeck in Stücken	
mit Schwarte.....	3,40
Schinkenspeck in Stücken	
ohne Schwarte.....	3,90
Schinkenspeck in Scheiben	4,—
Schinken, gekochter, im Auf-	
schnitt.....	4,50
Nußschinken im ganzen Stück	4,—
„ im Aufschnitt	4,50
Rollschinken im ganzen Stück	4,50
„ im Aufschnitt	5,—
Knochenschinken im Stück	4,50
„ im Aufschnitt	5,50

e) Ziegenfleisch
Keule, Rücken und Kotelett 2,50
Kamm, Blatt und Kochfleisch 2,40

5. Kleinhandelsabgabepreise für Fleischerzeugnisse (Wurstwaren)

Ab 1. April 1950 gelten folgende Preise:

	Höchstpreise je kg in DM	
Mettwurst (Konsumware)	3,20	
Bierwurst.....	3,80	
Jagdwurst.....	3,30	
Bockwurst.....	2,90	
Bratwurst, roh:		
a) Rezeptur.....	3,20	
b) handelsüblich.....	2,50	
Leberwurst:		
I. Qualität.....	3,80	
II. „ (Konsumware)	2,80	
Fleischblutwurst.....	3,80	
Weißer Sülze (Preßkopf)	3,—	
Frische Blutwurst.....	1,40	
Rohwurst:		
a) Teewurst.....	4,—	
b) Rohe Polnische	4,—	
	Schnitt-	I. Qualität
	feste	Dauerware,
	Ware	hart*
c) Cervelatwurst.....	4,20	5,—
d) Salami.....	4,20	5,—
e) Schlackwurst.....	4,20	5,—
f) Schinkenwurst.....	4,20	5,—

Brühwurst: Höchstpreise je kg in DM

a) Mortadella	3,60
b) Würstchen (Wiener) . *	3,20
Kochwurst (AbgabeVerhältnis 1:1):	
a) Rotwurst (Blutwurst) . *	2,50
b) Lungwurst	2,50
c) Sülze, frisch, lose.	2,—

6. Preisregelung für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Kaninchen

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten ab 1. April 1950 folgende Preise:

a) Erzeugerpreise:	Höchstpreise je kg inDM	
	lebend geschlachtet	
		(gerupft, geschlossen)
Huhn		
Mindestgewicht 1,5 kg	1,40	1,80
Ente		
Mindestgewicht 2,0 kg	2,—	2,55
Gans		
Mindestgewicht 4,0 kg	1,90	2,45
Pute.....	1,70	2,20
Tauben, junge (300 g)	2,40	3,05
Kaninchen		
Mindestgewicht 3,0 kg	0,85	1,70
		(enthäutet, ausgeworfen)

b) Handelsspanne für die Erfassung von Geflügel und Kaninchen:

Den Erfassungsbetrieben steht, unabhängig ob es sich dabei um lebendes oder geschlachtetes Geflügel handelt, eine Spanne von 0,20 DM je kg zu.

Die Erfassungsspanne für lebende Kaninchen beträgt 0,10 DM je kg, für geschlachtete 0,20 DM je kg.

Die Erfassungsbetriebe haben aus der Erfassungsspanne die Kosten des Auftriebs zu tragen.

c) Abgabepreise der Schlachtbetriebe (Großhandel) an den Kleinhandel:

	Höchstpreise je kg in DM	
Huhn.....	2,44	
Ente.....	3,32	
Gans.....	2,90	
Pute.....	2,80	
Tauben.....	4,75	
Kaninchen.....	2,24	

d) Die Kleinhandelspreise betragen bei Stückverkauf: Höchstpreise je kg in DM

Huhn.....	2,84
Ente.....	3,72
Gans.....	3,30
Pute.....	3,20
Tauben, junge (über 300 g)	5,35
Kaninchen.....	2,64

e) Die genannten Preise gelten für Ware der Güteklasse I.

Schlachtgeflügel der Güteklasse I muß vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen Ansatz von Fleisch und Fett auf Brust und Rücken aufweisen. Die Knochen dürfen nicht übermäßig hervorstehen. Die Füße müssen sauber, die Körperhaut von feiner Beschaffenheit, weiß bis gelblich, weich und von Naturglanz sein. Sie darf keine Rumpfrisse, blutunterlaufenen Stellen und starken Rißflecke aufweisen und muß frei von schlechtem Geruch, Federn bzw. Stoppelrückständen sein, sie darf nicht verfärbt, abgeflaumt (gesengt) oder gewaschen sein Gänse und Enten müssen in den letzten Wochen sachgemäß gemästet und nüchtern geschlachtet worden sein.

Für Schlachtgeflügel, das den Anforderungen der Güteklasse I nicht entspricht, ist ein Preisnachlaß von mindestens 0,20 DM je kg zu gewähren.

f) Für entdärmtes Geflügel darf ein Zuschlag von höchstens 0,20 DM je kg genommen und in absoluter Höhe weiterberechnet werden.

g) Ungerupftes geschlachtetes Geflügel darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

h) Für die koch- und bratfertige Herrichtung des Schlachtgeflügels darf vom Kleinhandel ein Aufschlag bis zu 0,10 DM je kg berechnet werden.